



Anlagenordnung des Reit- und Fahrvereins Neu-Isenburg e.V. (Stand: 29.11.2022)

Allgemeines:

- Unbefugten Personen ist das Betreten der Anlage untersagt.
- Das Betreten und Benutzen der Anlage geschieht auf eigene Gefahr.
- Die Anlage ist vom 1. April bis zum 30. September montags bis freitags geöffnet von 07:30 Uhr bis 22:00 Uhr. Vom 1. Oktober bis zum 31. März schließt die Anlage abends bereits um 21:30 Uhr. An Wochenenden und an Feiertagen ist die Anlage von 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.
- Ist die Anlage aufgrund von Feiertagen, besonderen Veranstaltungen oder anfallenden Arbeiten ganz oder teilweise gesperrt, so wird dies frühzeitig bekanntgegeben.
- Die Anlagenordnung ist verbindlich für alle, die sich auf dem Gelände des Reit- und Fahrvereins Neu-Isenburg aufhalten.
- Hunde sind auf der Anlage an der Leine zu führen oder haben in unmittelbarer Nähe des Besitzers zu sein. Der Betrieb auf der Anlage darf durch Hunde nicht beeinträchtigt werden. Hundebesitzer haben die Hinterlassenschaften ihrer Hunde unverzüglich zu entfernen.
- Der Weg an der sog. „Ostwand“ (neben dem Dressurplatz) darf mit Pferd nicht benutzt werden.
- Das Rauchen ist nur im Freien erlaubt. Zigarettenkippen sind ordnungsgemäß in den dafür bereitgestellten Aschenbechern zu entsorgen.
- Das Benutzen der Reitanlage ist nur „aktiven“ Vereinsmitgliedern gestattet, die Anlagennutzung entrichten. „Passive“ Vereinsmitglieder müssen 5 Euro pro Pferd und Tag entrichten, Fremdreiter müssen 10 Euro pro Tag und Pferd entrichten.
- Die Anlage ist sauber zu halten. Dazu gehört: 1. Nach Verlassen der Reitanlagen Pferdeäpfel entfernen, 2. Hufe auskratzen und den Belag zurück in die betreffende Reitanlage kehren. Die Schubkarren mit den Pferdeäpfeln sind, wenn sie voll sind, auf dem Misthaufen zu entleeren.
- Geräte wie Sprünge, Stangen etc. sind nach Gebrauch unverzüglich wieder an ihren Platz zu räumen.
- Pferdeanhänger und Transporter sind zeitnah nach dem Gebrauch wieder auf den dafür vorgesehenen Platz (Platz neben dem Grasplatz) zu fahren und so zu parken, dass kein anderer behindert wird.
- Das Befahren des Fahrplatzes mit motorisierten Fahrzeugen ist verboten.
- Tritt bei dem Pferd eines Vereinsmitglieds eine Seuche oder eine schwere ansteckende Krankheit auf, so ist der Vorstand unverzüglich darüber zu informieren.
- Verursacht ein Mensch oder ein Tier einen Sachschaden an der Anlage, so ist dies unverzüglich dem Vorstand zu melden.



Reitanlagenordnung:

- Die Reitanlagenordnung gewährleistet, dass die Reiter und Fahrer auf den Reitanlagen gemeinsam trainieren können.
- Der Hallenbelegungsplan (siehe Jutta App) ist Gegenstand der Anlagenordnung.
- Vor dem Betreten (ob mit oder ohne Pferd) einer Reitanlage und vor dem Öffnen der Reitanlagentür vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf „Tür frei, bitte“ und dem Abwarten der Antwort „Tür ist frei“, gegeben durch einen Reiter oder Reitlehrer in der Bahn, dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann. Das Gleiche gilt beim Verlassen der Bahn.
- Es ist immer auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand nach vorne und zur Seite zu achten.
- Schritt reitende oder pausierende Reiter lassen trabenden und galoppierenden Reitern den Hufschlag frei. Das Durchparieren zum Schritt oder zum Halten sollte auf dem zweiten Hufschlag erfolgen. Ab drei Reitern in der Halle darf nicht nebeneinander Schritt geritten werden.
- Muss auf dem Hufschlag angehalten werden, so ist das nur möglich mit dem Ruf „Hufschlag frei, bitte“.
- Reiter auf dem Zirkel geben Reitern auf dem ersten Hufschlag das Vorrecht. „Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“. Das gilt auch, wenn auf beiden Händen durcheinander geritten wird.
- Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen. Reitern auf der linken Hand gehört der Hufschlag.
- Sind mehr als sechs Reiter auf einer Reitanlage empfiehlt es sich, auf einer Hand zu reiten. Die Reiter einigen sich auf einen erfahrenen, anwesenden Mitreiter, der regelmäßig das Kommando zum Handwechsel gibt.
- Wird Anfängerunterricht erteilt, kann der entsprechende Reitlehrer anordnen, dass diese grundsätzlich „Vorfahrt“ haben.
- Sind mehr als fünf Reiter in der Reithalle, darf nur auf den Außenplätzen geführt werden.
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen beim Reiten einen geeigneten Schutzhelm (DIN/EN 1384) tragen. Allen anderen wird das Tragen eines geeigneten Schutzhelms empfohlen.
- Beim Springreiten müssen Kinder, Jugendliche und Erwachsene einen geeigneten Schutzhelm (DIN/EN 1384) tragen. Das Tragen einer geeigneten Schutzweste wird empfohlen. Das Springen ist nicht gestattet, ohne dass eine weitere Person als Aufsicht zugegen ist.
- Das Longieren von Pferden ohne Reiter ist nur in der Longierhalle und auf dem Dressurplatzes gestattet. Befinden sich Reiter auf dem Dressurplatz, darf nur longiert werden, wenn diese einverstanden sind.
- Die Longierhalle ist über die Jutta App für max. 30 Minuten zu reservieren.
- Das Longieren von Pferden mit Reitern ist grundsätzlich erlaubt, sofern in der entsprechenden Reitanlage nicht mehr als 4 Reiter reiten und der Hufschlag frei bleibt. Der Schulbetrieb ist von dieser Ausnahme ausgenommen.
- Der Rasenplatz darf grundsätzlich nur bei geöffneter Schranke benutzt werden. Bei Dauerregen oder nach starken Regenfällen darf der Rasenplatz auch bei geöffneter Schranke nicht benutzt werden.



- Auf dem Rasenplatz und auf dem großen Außenplatz darf gefahren und geritten werden. Die Kutschen haben hier grundsätzlich Vorrang.
- Auf dem Dressurplatz, in der Reithalle und auf dem Vorplatz der Reithalle darf grundsätzlich nicht gefahren werden. Ist das Fahren in der Reithalle im Einzelfall notwendig (z.B. aufgrund der Wetterverhältnisse) ist zuvor das Einverständnis des Vorstands einzuholen.
- Ist die Überquerung des Dressurplatzes oder des Vorplatzes der Reithalle mit Kutsche im Einzelfall notwendig (z.B. im Winter), so ist dies im Schritt zu tun. Auf etwaige Reiter ist dabei unbedingt Rücksicht zu nehmen.
- Das „Freilaufen“ oder „Freispringen“ eines Pferdes ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Vorstand möglich.
- Die Überwachung der Einhaltung der Anlagenordnung inklusive der Reitanlagenordnung obliegt dem Vorstand und den vom Vorstand beauftragten Personen. Diese sind im Falle des Verstoßes gegen die Anlagenordnung weisungsbefugt und handeln im Auftrag des Vorstands. Es ist jedoch erwünscht, dass jedes Vereinsmitglied auf die Einhaltung der Anlagenordnung achtet und ein anderes Mitglied im Falle eines Verstoßes höflich darauf aufmerksam macht.
- Bei wiederholter vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Missachtung der Anlagenordnung kann der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Abmahnung ein bis zu 14tägiges Benutzungs- und Betretungsverbot der Anlage gegenüber der betreffenden Person aussprechen.